C/2025/3335

12.6.2025

MITTEILUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Regierung der Hellenischen Republik betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(C/2025/3335)

BEKANNTMACHUNG DER INTERNATIONALEN AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ERTEILUNG UND NUTZUNG VON GENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND FÖRDERUNG VON KOHLENWASSERSTOFFEN IN DEN SEEGEBIETEN SÜDLICH DES PELOPONNES (Gebiete „A2“ und „NOTIA TIS PELOPONNISOU“ (SÜDLICH DES PELOPONNES)) UND SÜDLICH VON KRETA (Gebiete „NOTIA TIS KRITIS 1“ (SÜDLICH VON KRETA 1) und „NOTIA TIS KRITIS 2“ (SÜDLICH VON KRETA 2))

Am 22.8.2024 hat das Unternehmen Chevron Balkans Exploration B.V. der Elliniki Diacheiristiki Etaireia Ydrogonanthrakon kai Energeiakon Poron A.E. (Griechische Verwaltungsgesellschaft für Kohlenwasserstoffe und Energieressourcen AG, im Folgenden EDEYEP) gemäß Artikel 2 Absatz 17 Buchstabe b des Gesetzes 2289/1995 „Prospektion, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen und weitere Bestimmungen“ (im Folgenden „Kohlenwasserstoffgesetz“) in seiner geltenden Fassung eine Interessenbekundung hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen zur Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen in einem Seegebiet südlich des Peloponnes und in zwei Seegebieten südlich von Kreta, die zum Festlandsockel der Hellenischen Republik gehören, übermittelt.

Am 12.9.2024 hat das Unternehmen HELLENiQ UPSTREAM KYPARISSIAKOS GULF SINGLE MEMBER S.A. der EDEYEP gemäß Artikel 2 Absatz 17 Buchstabe b des Kohlenwasserstoffgesetzes eine Interessenbekundung hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen zur Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen im Seegebiet „A2“ südlich des Peloponnes, das zum Festlandsockel der Hellenischen Republik gehört, übermittelt.

Nach den Empfehlungen Nr. 23626/26.8.2024, 23950/13.9.2024, 26347/21.1.2025 und 27201/26.3.2025 der EDEYEP hat der Minister für Umwelt und Energie mit den Beschlüssen YPEN/DYDR/7030/152/21.1.2025 und YPEN/DYDR/37580/896/4.4.2025 die oben genannten Interessenbekundungen akzeptiert. Er leitet daher eine Ausschreibung gemäß Artikel 2 Absatz 17 Buchstabe b des Kohlenwasserstoffgesetzes ein.

Der Minister für Umwelt und Energie lädt im Namen der Hellenischen Republik auch andere mögliche Interessenten zur Teilnahme an dieser Ausschreibung ein.

Die verfügbaren ausschließlichen Gebiete sind auf Karte 1 dargestellt und durch die folgenden geografischen Koordinaten begrenzt:

WGS 1984		
Gebiet	Länge	Breite
Südlich von Kreta 1	23° 34‘ 57,84“ A	34° 39‘ 56,19“ B
	24° 44‘ 57,94“ A	34° 39‘ 56,22“ B
	24° 44‘ 57,96“ A	33° 27‘ 41,14“ B
	23° 34‘ 57,86“ A	33° 43‘ 41,42“ B
Südlich von Kreta 2	24° 44‘ 57,93“ A	34° 49‘ 56,23“ B
	26° 14‘ 58,06“ A	34° 49‘ 56,25“ B
	26° 14‘ 58,09“ A	33° 27‘ 55,21“ B
	26° 00‘ 00,00“ A	33° 24‘ 56,14“ B
	26° 00‘ 00,00“ A	33° 18‘ 01,04“ B
	24° 44‘ 57,96“ A	33° 27‘ 41,14“ B

WGS 1984		
Gebiet	Länge	Breite
Südlich des Peloponnes	20° 54‘ 57,56“ A	36° 49‘ 56,28“ B
	20° 59‘ 57,57“ A	36° 49‘ 56,28“ B
	20° 59‘ 57,57“ A	36° 39‘ 56,27“ B
	21° 09‘ 57,58“ A	36° 39‘ 56,27“ B
	21° 09‘ 57,59“ A	36° 34‘ 56,27“ B
	21° 34‘ 57,62“ A	36° 34‘ 56,27“ B
	21° 34‘ 57,62“ A	36° 29‘ 56,27“ B
	22° 09‘ 57,67“ A	36° 29‘ 56,28“ B
	22° 09‘ 57,68“ A	36° 19‘ 56,27“ B
	22° 14‘ 57,68“ A	36° 19‘ 56,27“ B
	22° 14‘ 57,69“ A	36° 14‘ 56,27“ B
	22° 39‘ 57,72“ A	36° 14‘ 56,27“ B
	22° 39‘ 57,73“ A	35° 59‘ 56,26“ B
	23° 04‘ 57,76“ A	35° 59‘ 56,27“ B
	23° 04‘ 57,77“ A	35° 34‘ 56,24“ B
	23° 19‘ 57,79“ A	35° 34‘ 56,25“ B
	23° 19‘ 57,80“ A	35° 19‘ 56,23“ B
	22° 54‘ 57,77“ A	35° 19‘ 56,22“ B
	22° 54‘ 57,76“ A	35° 29‘ 56,23“ B
	22° 14‘ 57,71“ A	35° 29‘ 56,22“ B
	22° 14‘ 57,69“ A	35° 59‘ 56,25“ B
	22° 04‘ 57,68“ A	35° 59‘ 56,25“ B
	22° 04‘ 57,68“ A	36° 04‘ 56,25“ B
	21° 54‘ 57,66“ A	36° 04‘ 56,25“ B
	21° 54‘ 57,66“ A	36° 14‘ 56,26“ B
	21° 19‘ 57,61“ A	36° 14‘ 56,25“ B
	21° 19‘ 57,61“ A	36° 24‘ 56,26“ B
	20° 54‘ 57,57“ A	36° 24‘ 56,25“ B
A2	20° 59‘ 57,57“ A	36° 49‘ 56,28“ B
	21° 19‘ 57,59“ A	36° 49‘ 56,29“ B
	21° 19‘ 57,60“ A	36° 44‘ 56,28“ B
	21° 24‘ 57,60“ A	36° 44‘ 56,28“ B
	21° 24‘ 57,61“ A	36° 34‘ 56,27“ B
	21° 09‘ 57,59“ A	36° 34‘ 56,27“ B
	21° 09‘ 57,58“ A	36° 39‘ 56,27“ B
	20° 59‘ 57,57“ A	36° 39‘ 56,27“ B

Die oben genannten Seegebiete unterliegen nach dem Gesetz 4717/2020 (Regierungsblatt A 164/28.8.2020) und Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes 2289/1995, geändert durch Artikel 156 Absatz 2 des Gesetzes 4001/2011 (Regierungsblatt A 179/22.8.2011), der Hoheitsgewalt der Hellenischen Republik.

Alle Anträge werden nach dem Kohlenwasserstoffgesetz 2289/1995 in seiner geltenden Fassung und sonstigem griechischem Recht sowie vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Griechenland einen dauerhaften Bedarf nach einer zügigen, gründlichen, effizienten und sicheren Exploration und Förderung von Erdöl- und Erdgasressourcen in seinem Hoheitsgebiet hat, geprüft, wobei auch Umweltaspekte gebührend berücksichtigt werden.

Die EDEYEP wird mit den erfolgreichen Antragstellern auf der Grundlage der Abgaben- bzw. Steuerregelung Vereinbarungen für die betreffenden Gebiete (Pachtverträge) schließen. Die von der EDEYEP unterzeichneten Pachtverträge bedürfen der Genehmigung durch den Minister für Umwelt und Energie. Ohne diese Genehmigung sind die betreffenden Verträge nichtig und haben keine Rechtswirkungen.

Die Antragsfrist endet am ersten Arbeitstag nach Ablauf von neunzig (90) Tagen nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Anträge, die nach diesem Tag bei der EDEYEP eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Elliniki Diacheiristiki Etaireia Ydrogonanthrakon kai Energeiakon Poron A.E. (EDEYEP)
Dimitrios Margaris 18,
115 25 Athina
GRIECHENLAND

Die Anträge werden anhand folgender Kriterien geprüft:

i) finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers hinsichtlich der Durchführung der Exploration und gegebenenfalls der Förderung von Kohlenwasserstoffen in den betreffenden Gebieten;

ii) nachgewiesene technische Möglichkeiten und Sachkenntnis des Antragstellers;

iii) nachgewiesene Erfahrung des Betreibers mit der Exploration, Erschließung und Gewinnung (Förderung) von Kohlenwasserstoffen, insbesondere in Seegebieten großer Tiefe (>1 000 m) und sehr großer Tiefe (>2 000 m), einschließlich der Überwachung der entsprechenden Tätigkeiten;

iv) Qualität des vorgelegten Arbeits- und Zeitplans für die Bewertung des vollen Potenzials der Gebiete, die Gegenstand des Antrags sind;

v) geologische Kenntnisse des Antragstellers hinsichtlich der betreffenden Gebiete, vorgeschlagenes Vorgehen für eine effiziente und sichere Durchführung der Exploration der Kohlenwasserstoffe;

vi) Fähigkeit zur Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung regulatorischer Anforderungen und die Erreichung einer größtmöglichen Umweltverträglichkeit sowie Erfahrung mit dem Betrieb in ökologisch sensiblen Gebieten und mit der Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheits- und Umweltschutzniveaus in Gebieten mit entwickeltem, wirtschaftlich bedeutendem Tourismus;

vii) Bedeutung wird auch etwaigen Mängeln hinsichtlich Effizienz und Verantwortungsbewusstsein des Antragstellers bzw. der Nichterfüllung von Verpflichtungen im Rahmen früherer Genehmigungen beigemessen;

viii) Angebotspunkte:

— Mindestarbeitsprogramm für die Exploration;

— finanzielle Sicherheitsleistung;

— Förderabgabe;

— Kapitalabschreibung (%);

— Unterschrifts- und Förderbonus;

— Schulung und technische Unterstützung;

— Rückgabe der vertraglichen Fläche (%);

— flächenbezogene Entschädigung während der Explorations- und der Förderphase (je Stremma – 0,1 ha).

Antragsteller, die die technischen und finanziellen Kriterien erfüllen, werden zu wettbewerblichen Verhandlungen über die angebotenen Gebiete eingeladen. Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der Angebotspunkte geführt. Für die einzelnen Gebiete können auch mehrere Antragsteller zu Verhandlungen eingeladen werden.

Die Erteilung der Genehmigung durch die EDEYEP erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 94/22/EG.

Detaillierte Informationen und alle relevanten Unterlagen werden am Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* auf der Website der EDEYEP bereitgestellt: www.herema.gr

Karte 1

KARTE UND ELEMENTARE GITTERZELLEN DER BETREFFENDEN GEBIETE

